

**Vereinbarung zu den Grundsätzen
über die Qualifikation und den Personalschlüssel
nach § 26 Abs. 3 Nr.3 des KiBiz**

Leitung

- Die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe muss eine **sozialpädagogische Fachkraft** sein.
- Die Leitung der Einrichtung soll mindestens **zwei Jahre Berufserfahrung** haben.
- Die Leitung der Einrichtung soll anteilig oder vollständig von der Leitung einer eigenen Gruppe **freigestellt** sein.
- Die Leitung kann auch für **mehrere Einrichtungen** (max. 5) zuständig sein, sofern sie in räumlicher Nähe und innerhalb eines Jugendamtsbezirks liegen.

Fachkräfte

- staatlich anerkannte **Erzieher*innen**

- **Heilpädagog*innen** und **Heilerziehungspfleger*innen**
(an Fachschulen oder Berufskollegs ausgebildet)

- **Absolvent*innen von Studiengängen mit staatlicher Anerkennung**
der Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit

Fachkräfte

Folgende Personen benötigen neben ihrem erreichten Abschluss noch jeweils eine **sechsmonatige Praxiserfahrung** in einer Kindertagesbetreuung oder anderer institutionelle Betreuung für Kinder im Alter von 0 – 10 Jahren.

Die Praxiserfahrung kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden, sofern es sich nicht um Leitungs- oder Gruppenleitungsaufgaben handelt.

- **AbsolventInnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der ...**
 - Erziehungswissenschaften
 - Heilpädagogik
 - Rehabilitationspädagogik
 - Soziale Arbeit
 - Kindheitspädagogik
 - Sozialpädagogik

Fachkräfte

➤ **Personen mit erster Staatsprüfung bzw. Masterabschluss für Lehramt an Grundschulen**

Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie mindestens 160 Stunden und sechsmonatige Praxis in einer Kindertageseinrichtung (auch nach Aufnahme der Tätigkeit möglich)

➤ **Personen, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU erworben haben**
sofern sie von der Bezirksregierung als gleichwertig anerkannt wurde und entsprechende Deutschkenntnisse vorhanden sind (Stufe B 2)

➤ **Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen**

vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf

Fachkräfte

- **Personen, die im Rahmen ihres Hochschulstudiums mindestens 95 Creditpoints nachweisen können**

Grundlagenwissen z.B. in Soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung, benötigen mind. ein Jahr Praxiserfahrung in einer Kita, davon mind. ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit.

- **Personen, die vor mehr als vier Jahren die fachtheoretische Erzieher*innen-Ausbildung abgeschlossen haben, denen aber die staatliche Anerkennung fehlt**

Sie müssen mindestens ein Jahr Praxis in einer Kindertageseinrichtung sowie 160 Stunden Qualifizierungsmaßnahme erbringen (auch nach Aufnahme der Tätigkeit möglich)

Fachkräfte

Ausnahmen in begründeten Fällen sind möglich, die Personen sollten grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen, sechsmonatige Praxiserfahrung und 160 Fortbildungsstunden nachweisen (Fortbildungen auch nach Aufnahme der Tätigkeit möglich)

Ob die Praxiserfahrungen, Qualifizierungsmaßnahmen und CPs den Voraussetzungen entsprechen, wird auf Antrag des Trägers vom Landesjugendamt festgestellt.

**Die pädagogische Arbeit in einer Kindertageseinrichtung
muss geprägt sein
vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte**

Ergänzungskräfte

- Kinderpfleger*innen
- Sozialassistent*innen
- Heilerziehungshelfer*innen
- Krippenerzieher*innen
- Hortner*innen

- Andere Personen, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung zu unterstützen (und am 15.März 2008 in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt waren (evtl. Nachqualifizierung anstreben).

Personalvereinbarung

Zusätzliche Regelungen

- In den **Gruppenformen I und II** können (wenn nicht schon Ergänzungskräfte Fachkraftstellen besetzen) für maximal die Hälfte der Fachkraftstunden eingesetzt werden:
 - **mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit:**
 - “PIA”-Absolvent*innen in ihrem zweiten Ausbildungsjahr
 - Berufspraktikant*innen
 - **mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit:**
 - “PIA”-Absolvent*innen in ihrem dritten Ausbildungsjahr

- In der **Gruppenform III** können **Berufspraktikant*innen und “PIA”-Absolvent*innen** auf der Stelle der **Ergänzungskraft** eingesetzt werden.

Zusätzliche Regelungen

- Der **Personaleinsatz** orientiert sich an der Tabelle im Anhang zu § 19 KiBiz.
FK-Stunden / EK-Stunden erster Wert (jeweils 1.Zeile) = Mindeststandard
(dieser Wert beinhaltet bereits 10% Verfügungszeit)
- Bei **kombinierten Gruppen** wird anteilig umgerechnet.
- Bei **vorübergehenden Abweichungen** frühzeitig Kontakt zum Dachverband und Jugendamt aufnehmen.